

Nach Beendigung der verschiedenen Formalitäten ergriff der Vorsitzende das Wort: „Bürger-Kapitän Erichon! Es liegen dem Kriegsgerichte einerseits Ihr Bericht de dato Dvada, den 26. Floreal (15. Mai), den Ueberfall Ihres Detachements vom 25. Floreal (14. Mai) betreffend, andererseits die zu Protokoll genommenen Angaben der im Laufe des gestrigen Tages vernommenen Leute, welche Sie noch zurückgebracht haben, vor. Zur Ergänzung bin ich genötigt, noch eine Reihe von Fragen an Sie zu richten. „Der Musketier Chaillard der 90. Halbbrigade giebt an, er habe Ihnen am 24. Floreal, abends, gemeldet, daß er tags zuvor Lichtsignale zwischen dem Schloß Brazile und dem Berg il Diamante gesehen und dann bemerkt habe, wie der Marschese Cambioso auf verbotene Weise einen Brief durch eine Bäuerin fortgeschickt hätte. Ist dies wahr?“

Erichon erbleichte, als er dies vernahm. Trotzdem antwortete er fest und laut: „Ja, Bürger-General.“

„Am 24., abends, giebt Chaillard weiter an, habe sich das Wechseln von Signalen wiederholt; Sie wären selbst mit genanntem Musketier in den Garten getreten, hätten sich dort versteckt, den Marschese bei dem neuen Versuch, einen Brief über die Mauer zu werfen, erappt, sich des Briefes bemächtigt und den Schloßherrn verhaftet. Verhält es sich ebenso?“

„Ja, Bürger-General!“

„Hierauf hätten Sie den Marschese, nachdem er sein Ehrenwort gab, nicht zu fliehen, freigelassen und seien selbst mit dem erbeuteten Briefe in Ihr Zimmer gegangen?“

„Ja, Bürger-General!“

„Ist dies der Brief, den Sie dem Herrn von Cambioso abgenommen haben?“ — Er zeigte den besprochenen Brief vor.

„Ja, Bürger-General!“

„Sie wußten also genau, daß dieser Brief von dem Marschese selbst herrührte oder wenigstens durch seine Vermittelung weiter besorgt werden sollte?“

„Ja, Bürger-General!“

„Warum haben Sie sich denn nicht genau nach dem Schreiber des Briefes erkundigt, damit man dadurch vielleicht einem der Hauptverschwörer auf die Spur kommen konnte?“

„Es war nicht nötig, zu fragen, da ich aus dem Zugestandnis des Marschese wußte, daß er selbst der Schreiber war!“

Als der General dies hörte, erhob er seine Stimme und fragte den Kapitän fast anscheinend weiter: „Warum haben Sie dann den Marschese Cambioso nicht sofort als Gefangenen nach der nächsten größeren Garnison von uns geschickt, damit er vor ein Kriegsgericht gestellt werden konnte!“

„Der Marschese hatte mein Detachement sehr bereitwillig teils in seinem eigenen Schloße, teils in seinem Dorfe aufgenommen und wochenlang so gut, als es den Verhältnissen gemäß möglich war, verpflegt. Ich glaubte, dafür erkenntlich sein und deshalb Rücksicht auf ihn nehmen zu dürfen.“

„Und Sie überlegten nicht, daß Sie durch eine solche dienstwidrige Schwachheit das Leben Ihres ganzen Detachements und die Möglichkeit der Ausführung Ihrer Aufgabe aufs Spiel setzten?“

„Der Marschese versprach mir auf sein Wort, nichts gegen unsere Sicherheit zu unternehmen. Im Gegenteil, er warnte mich und suchte mich zum Abmarsch zu überreden!“

„Und Sie ließen sich durch solche Angaben beharren und dann noch die Komödie mit der fingierten Meldung, durch die Sie gerade im gefährlichsten Augenblick aus dem Schloße entfernt wurden, mit sich spielen?“

Erichon war fast niedergeschmettert durch die Gewalt dieser Anklagen. Er fühlte selbst, daß seine Verteidigung mit der Rücksichtnahme auf den Marschese eine recht schwache war, Dennoch entgegnete er nichts, sondern schwieg einfach still.

„Es trat eine Pause ein, während welcher der Protokollführer alles zu Papier brachte, was bisher verhandelt worden. Nach einiger Zeit wandte sich der General wieder an den Angeklagten und fragte: „Warum haben Sie denn nicht wenigstens den Marschese als Geißel festgenommen, gedroht, daß er beim ersten Zeichen eines verräterischen Benehmens oder Ueberfalls erschossen würde, und dies der Bevölkerung bekannt machen lassen?“

„Sein Wort genügte mir.“

„Mag sein für sein persönliches Verhalten, aber nicht für das der anderen Verschwörer. Sie haben ja die traurige Folge Ihres pflichtwidrigen Verfahrens vor Augen. Glauben Sie nicht, die Bauern hätten sich gehütet, etwas gegen das Detachement zu unternehmen, wenn sie sicher wußten, daß der erste feindliche Schritt mit dem Tode ihres Grundherrn beantwortet würde?“

Erichon konnte nichts darauf erwidern. Er schwieg. Der General fuhr fort: „Warum haben Sie den Namen des Marschese in Ihrem Bericht nicht erwähnt und Meldung über den Grund Ihrer sonderbaren Rücksichtnahme erstattet?“ — Erichon schwieg wieder.

Da wendete sich der Vorsitzende an die Mitglieder des Kriegsgerichts und sprach: „Die Herren werden ebenfalls wie ich die Ueberzeugung erlangt haben, daß, wie ich schon vor Beginn der Verhandlung äußerte, es sich hier um das verbrecherische Einvernehmen zwischen

(Pole) erwidert Minister Graf v. Jellich, daß die Regierung gegen Uebertragung des Kirchenvorstandes an den Pfarrer im Prinzip nichts einzuwenden hat; es werde nur gewünscht, daß die Verhandlungen des Kirchenvorstandes da in deutscher Sprache geführt werden sollten, wo die Verkehrsprache der Bevölkerung die deutsche ist. Diese Forderung ist durchaus billig. — Abg. Dr. v. Jagdzemski (Pole) befreit, daß die Forderung gesetzlich begründet ist. Bei der Abstimmung über den altkatholischen Bischof wird Auszahlung nötig, wobei sich die Beschlussfähigkeit des Hauses ergibt. — Heute Statberatung (Kultusetat).

Briefkasten. — Jeder Anfrage muß stets die fällige Abonnementsquittung beigelegt werden. — **Schriftliche Antwort** kann die Redaktion nicht erteilen. — **E. N. 2000.** Wir raten zur Anstrengung eines Prozesses nicht und würden die an sich nur geringe Summe im Hauptbuche löschen, weil unseres Erachtens ein günstiges Urteil für Sie nicht in Aussicht steht. Gemäß § 338 der Zivilprozeß-Ordnung wird ein Zeugnis nur durch Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen erfolgen soll, angetreten. Sie bezeichnen aber als Vernehmungspunkte nicht Thatsachen, sondern Urteile, welche wir als sachkundige Urteile bezeichnen müssen. Diese stehen jedoch nicht Zeugen, sondern Sachverständigen zu, welche der Richter nach § 369 der Zivilprozeß-Ordnung nach seinem freien Ermessen auswählt. Sie werden mithin, da die Ihnen gelieferte Arbeit nicht mehr vorhanden ist, niemals den Nachweis der Unbrauchbarkeit liefern können, da, wie gesagt, die Vernehmung von Zeugen nicht über Thatsachen, sondern lediglich über Urteile unzulässig ist. — **M. D. in M.** Wir halten die vorläufige Festnahme Ihres auf freier That betroffenen Sohnes für vollständig gerechtfertigt, wenn derselbe das zwölfte Lebensjahr auch noch nicht vollendet hatte, also wegen der begangenen That strafrechtlich nicht verfolgt, sondern nur mit Besserungs- und Bewährungsmaßregeln belegt werden konnte. — **Tren.** Die Verordnung vom 2. November 1877, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg, bestimmt im § 9 mündlich: „In der Zeit vom 1. November bis 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.“ — **R. in W.** Sie würden als Mutter in den Nachlaß Ihres verstorbenen Sohnes nur dann erbberechtigt sein, wenn Ihr Sohn keine ehelichen Kinder hinterlassen hätte. — **E. 1000.** I. Einschließlich der Stempel, falls Sie einen solchen zum Testamente nicht verwendet haben, betragen die Gerichtskosten 13 Mark. Hierzu treten noch die nur geringen Ausgaben an Schreibgebühren und Porto, welche einen Betrag von 20 Pfg. nicht überschreiten werden. II. Ihr Schwiegerjohn ist nicht gesetzlicher Erbe; er würde nur ein Erbteil erhalten, wenn Sie ihm ein solches in Ihrem Testamente aussetzen. — **39jähriger treuer Abonnent.** Ohne die Thätigkeit des Rechtsanwalts genau zu kennen, vermögen wir Ihnen die Höhe seiner Gebühren selbst annähernd nicht anzugeben. Handelt es sich nur allein um die eine Zusammenkunft, so hat er für dieselbe 10 Mk. 80 Pfg. zu fordern und für die Auszahlung an jeden Erben außerdem eine Mark. Es ist aber anzunehmen, daß sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts hierauf allein nicht beschränkt hat. — **P. Em.** Nach § 291 Teil I Tit. 21 des Allgemeinen Landrechts hat der Vermieter nur die durch gewöhnliche Abnutzung oder durch Zufall notwendig werdenden Reparaturen zu tragen, dagegen nach § 278 der Mieter die durch sein eigenes Verschulden entstandenen Kosten zu beden. Wie der gegen Sie angestrengte Prozeß sich gestalten wird, können wir Ihnen unmöglich mitteilen, da der Richter einzig und allein nach dem Gutachten der zu vernehmenden Sachverständigen urteilen kann. Oben diese Ihr Gutachten dahin ab, daß Sie bei der Behandlung des Parkettfußbodens Fehler begangen haben, namentlich aber denselben nicht naß abwischen lassen durften, um den durch ein umgeworrenes Lintenschiff entstandenen großen Fleck zu beseitigen, so wird der Richter zweifellos Sie dem Klageantrage gemäß zur Zahlung der Reparaturkosten verurteilen.

Litterarisches.

* Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. Franz v. Liszt, Dr. R. v. Lilienthal, Dr. G. Benerde. (Berlin 1891, J. Guttentag.) Bd. XI Heft 3 enthält: Verbrechen und Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit von Oberlandesgerichtsrat v. Gernerth; Selbsthilfe vom Amtsrichter Kulemann; Strafverurteilungskammern, ein gesetzgeberischer Vorschlag von Landgerichtsrat Otto Schmidt-Berlin; Mordraub von Dr. Adolf Friedländer. Internationale Chronik. Bibliographische Notizen.

„Der Stein der Weisen“, populär-wissenschaftliche Halbmonatsschrift, A. Hartlebens Verlag, Wien, bietet mit seinem neunten Heft seinem Leserkreise wieder treffliche Aufsätze und Abbildungen von den verschiedenartigsten Dingen. Den Reigen der vielen Abhandlungen eröffnet Dr. von Urbanißky; der bekannte Elektrotechniker berichtet über „Wiedergabe der Musik und Sprache“, eine durch 15 Abhandlungen erläuterte Zusammenstellung mehrerer Apparate (Phonograph, Graphophon und Gramophon), die durch ihre Einfachheit und Uebersichtlichkeit bemerkenswert ist. Sodann folgt der Bericht über ein neues technisches Wunder, König & Bauers Zwillinge-Notationsmaschine, welche im Druck von Zeitungen ungläubliches leistet. Die beigegebene Tafel ist sehr interessant. Es folgt eine kulturgeschichtlich-sportliche Abhandlung über die Falkenjagd von dem bekannten Ornithologen von Bregel mit Reproduktionen von Kupfern aus dem berühmten Werke „Die edle Falknerrei“ von D'Arcussia. In der kleinen Karte werden Anleitungen zur Glasäzerei und Glasmalerei gegeben, ein neues Verfahren zur Herstellung künstlicher Augen mitgeteilt und über die Wirkungen der schauerlichen Drehföhre („Zaisun“) in Wort und Bild berichtet. Aus dem Inhalt der Beilage „Die Wissenschaft für alle“ heben wir hervor: Die treffliche Darlegung über das Elementare des organischen Lebens, über Zusammenhang, Bremsen, Mechanik des Vogelfluges“ und „Chemische Versuche im Verbrennungsprozeß“.

verdienstes nicht übersteigen; jedoch können Thätigkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verluste gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafe bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden.“ — Handelsminister Freiherr von Berlepsch spricht sich für den Antrag aus und erklärt gleichzeitig, daß die verbündeten Regierungen nach wie vor Strafbestimmungen gegen Anwendung von Zwang zum Kontraktbruch sowie zur Aufreizung dazu für unerlässlich hielten. Die Erfahrungen bei dem letzten rheinisch-westfälischen Bergarbeiter - Streik hätten sie in ihrer Ueberzeugung nur bestärken müssen; denn hier sei der Kontraktbruch wieder Regel gewesen. Nach längerer Debatte wird der Kompromißantrag angenommen. Zu den Bestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes beantragen die Mehrheitsparteien, die Termine hinauszuschieben. In der Hauptsache soll danach das Gesetz am 1. April 1892 in Kraft treten, da die Zeit zu den erforderlichen Vorkehrungen nicht ausreichen würde, wenn der 1. Januar festgehalten werden sollte. Auch dieser Antrag wird angenommen. Damit ist die dritte Beratung des Arbeiterschutzgesetzes bis auf die Gesamtabstimmung beendet. — Morgen: Antislaverei-Konvention; Gesamtabstimmung über das Arbeiterschutzgesetz; dritte Lesung der Zuckersteuer-Novelle.

— Landtag. Abgeordnetenhause. Am Dienstag stand auf der Tagesordnung die Beratung des vom Herrenhause in veränderter Fassung zurückgekommenen Einkommensteuer-Gesetzesentwurfes. Das Herrenhause hat die Höchst-einkommen (über 10500 Mk.) mit einem 3 % nicht übersteigenden Steuerfusse belegt, während das Abgeordnetenhause diesen Steuerfuss auf 4 % bemessen hatte. — Von den Abgg. Dr. Arendt (freikons.) und Genossen wird die Wiederherstellung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses beantragt. — Von den Abgg. Knörcke und Genossen (dir.) ist ein Antrag gestellt, die mittleren Einkommen von 2400 bis 9500 Mk. weiter zu erleichtern, indem die Steuerfusse von 44 bis 276 Mk. auf 42 bis 224 Mk. herabgesetzt werden, und der Prozentsatz der Höchstbesteuerung auf 3 % festgehalten wird. — Finanzminister Dr. Miquel: Die Frage, ob 3 oder 4 % als Höchstbesteuerungssatz gelten sollen, enthalte kein politisches Prinzip, namentlich werde die Frage der Progression damit nicht erledigt. Die Regierung sei mit jedem Steuerfusse zufrieden; doch drohe die Zurückhaltung der 4 % die Vorlage im Herrenhause zum Scheitern zu bringen, deshalb sollte man den 3 % zustimmen, um das Zustandekommen der Vorlage zu fördern. — Abg. Humann (Dir.): In dem Lande der allgemeinen Wehrpflicht sei die Besteuerung der großen Einkommen mit nur 3 % eine schwere Ungerechtigkeit. Er empfiehlt Zurückhaltung der vom Abgeordnetenhause beschlossenen 4 %. — Abg. Sobrecht (nl.) will das ganze Werk an dieser Frage nicht scheitern lassen. Seine Freunde sind entschlossen, dem Herrenhause Beschlüsse zuzustimmen. — Abg. Freiherr v. Jellich (freikons.) hält diese Entscheidung für einen schweren politischen Fehler. Das Herrenhause werde sich fügen, wenn hier die 4 % mit großer Mehrheit beschlossen werden. — Abg. v. Kardorff (freikons.) erklärt, im Interesse des Zustandekommens für 3 % stimmen zu wollen. — Abg. v. Jagow (kons.) widerspricht den Ausführungen v. Kardorffs und erklärt, daß seine Freunde für 4 % stimmen werden. — Abg. Dr. von Oneiß (nl.) will sich nicht so weit von dem Boden der Steuergleichheit entfernen und stimmt deshalb für 3 % Höchstbesteuerung. — Abg. Räderi (dir.) empfiehlt den Antrag Knörcke. Es sei fast unglücklich, daß eine Volksvertretung der Regierung mehr Steuern bewillige, als diese verlange, nämlich 4 % statt 3 %. — Der Antrag Knörcke (dir.) wird abgelehnt, dagegen der Antrag Arendt und Genossen (freikons.) auf 4 % angenommen, und zwar in namentlicher Abstimmung mit 231 gegen 80 Stimmen. Der Rest der Vorlage wird debattelos nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses angenommen. — In der gestrigen Sitzung wurde die am Montag abgebrochene Beratung des Kultussetats fortgesetzt. — Abg. Johannsen (Däne) dankt dem Minister für die Sprachenvorlegung zu Gunsten der dänisch redenden Bevölkerung Nordschleswigs. Sibirer scheinen die Geistlichen dort noch nicht willens, diese Verfügung auszuführen. — Abg. Lohren (freikons.) wünscht, daß der Minister der Haltung des Lehrerstandes seine besondere Aufmerksamkeit im Sinne des kaiserlichen Erlasses über die Schulreform zuwenden. In großen Städten seien die Lehrer die Vorarbeiter der Sozialdemokratie. — Minister Graf v. Jellich-Trübschler widerspricht dem Vorredner. Der Lehrer sei wie jeder andere Mensch ein Produkt der Zeit, und der Vorwurf sei bitter ungerecht, daß die Lehrer großer Städte die Sozialdemokratie fördern. Eine gewisse Bildung ist für das Gedeihen der Sozialdemokratie ja allerdings nötig; aber sollen wir deswegen die ganze Bildung beseitigen? Nein, wir können nur danach streben, die falschen Ideale zu zerstören, die unserem Volke vorgepiegelt werden. — Abg. Dr. Graf-Ebersfeld (nl.) ist gegen die probeweise Zulassung der Realschüler zum Studium der Medizin, da der ärztliche Stand die schädlichen Folgen dieser Zulassung würde tragen müssen. — Abg. Dr. Arendt (freikons.): Die Ueberfüllung der Gymnasien werde so lange dauern wie das Berechtigungswesen der Gymnasien. Redner wünscht gleiche Berechtigung der Gymnasien mit den Realschulen. — Abg. Dr. Krapatschek (dir.): Um die Schulreform kühnere Schritte zu tun, die nichts davon verstehen. Was würde Herr Bischof dazu sagen, wenn die Naturheilkunde: über die Umgestaltung der medizinischen Fakultäten beschließen wollten? — Abg. Dr. Langerhans (dir.): Auf Seiten Bischofs ständen sehr angelegene und tüchtige Volksschulmänner. Mit der allgemeinen Bildung hebe sich auch die Gesundheit und die Religiosität der Bevölkerung. — Abg. Dr. Barmeling (Dir.): Es gebe viele Lehrer, die nach von der Kulturkampfabstimmung befreit seien. — Minister Graf v. Jellich-Trübschler: Die Meinung Langerhans, daß die höhere Bildung auch die Sittlichkeit fördere, teilt er nicht; die Geschichte beweise das Gegenteil; große Verbrecher waren oft sehr gebildete Leute. — Abg. Graf Limburg-Syrum (kons.) erklärt sich gegen Trennung von Unterricht und Kultus und bemängelt die Zusammenziehung der Schulkommission. Gegen die Zulassung von Realschülern zum Studium der Medizin hat Redner kein Bedenken; beim Examen werde sich ja zeigen, ob das Wissen dieser Leute genügt. — Das Ministergehalt und eine Reihe anderer Positionen werden bewilligt. — Auf eine Anregung des Abg. Dr. v. Jagdzemski